

Satzung
der
Schnigge Wertpapierhandelsbank AG

§ 1
Firma/Sitz/Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Schnigge Wertpapierhandelsbank AG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:
- a) erlaubnispflichtige Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG
- (i) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft)
- b) erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a, 1b, 1c, 2, 3, 4 und Abs. 1a Satz 3 KWG
- (i) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung)
- (ii) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung)
- (iii) der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems)
- (iv) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft)
- (v) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung)
- (vi) die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfollioverwaltung)
- (vii) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel)
- (viii) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Finanzdienstleistungen für andere in Sinne des Satzes 1 Nr. 4 darstellen (Eigengeschäft)

- c) nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 5 KWG
 - (i) der Handel mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung (Eigengeschäft)
 - (ii) die Gründung von, der Erwerb von und/oder die Beteiligung an Gesellschaften, die Bank- und/oder Finanzdienstleistungen oder Tätigkeiten der in § 1 Abs. 1, 1 a und/oder 3 KWG beschriebenen Art erbringen (Beteiligungsgeschäft)
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.

§ 4 Grundkapital/Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.801.785,00 (in Worten: Euro zwei Millionen achthunderteintausendsiebenhundertfünfundachtzig) und ist eingeteilt in 2.801.785 Stückaktien.
- (2) Von dem Grundkapital der Gesellschaft ist ein Betrag in Höhe von DM 1.500.000,00, entsprechend EUR 818.084,00 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Börsenmakler Schnigge & Partner GmbH mit Sitz in Düsseldorf, erbracht.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand bestimmt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Aktienrechte in einer Urkunde (Globalurkunde) zusammenzufassen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 23. Juni 2019 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.400.892 durch Ausgabe von bis zu 1.400.892 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern;

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;

- für Spitzenbeträge;

- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und der Nennwert der Kapitalerhöhung insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsauschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 oder nach Ablauf der Ermächtigungsrfrist anzupassen:

(8)

Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 1.400.892 durch Ausgabe von bis zu 1.400.892 auf den Inhaber laufender Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der diesjährigen Hauptversammlung bis zum 23. Juni 2014 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die gesetzlichen Organe der Gesellschaft sind:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Hauptversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Darüber hinaus wird die Zahl seiner Mitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (4) Der Vorstand hat ungeachtet des § 90 AktG dem Aufsichtsrat vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen
- a) über die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen und anderen betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu berichten;
 - b) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl zum Aufsichtsrat vorzunehmen.
- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Im Übrigen ist §111 AktG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Anhang, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er kann die Abschlussprüfer zu seinen Verhandlungen über die Vorlagen hinzuziehen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung an die Hauptversammlung zu berichten. Im Übrigen ist § 171 AktG zu beachten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung, d.h. deren sprachliche Form betreffen, zu beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für alle vertraulichen Vorgänge, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind – auch nach Ablauf ihrer Amtszeit – Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 9

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt wurden, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und

einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Abschluss der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus seinen Reihen zu bestimmen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen namens des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur Entgegennahme von Erklärungen Dritter an den Aufsichtsrat befugt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate, muss jedoch spätestens in den ersten acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Wahl der Vertreter im Aufsichtsrat und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 12

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG werden unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorgenommen. Gleiches gilt für die Übermittlung von Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre der Gesellschaft durch Kreditinstitute gem. § 125 Abs. 1 AktG.

§ 13

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 14 **Stimmrecht der Aktionäre**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Zu den Aktien, die dem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die einem Anderen für Rechnung des Aktionärs gehören. Ist der Aktionär ein Unternehmen, so rechnen zu den ihm gehörenden Aktien auch diejenigen Aktien, die einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG und/oder § 271 Abs. 2 HGB verbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen; insofern gilt § 135 AktG.

§ 15 **Vorsitz, Beschlussfassung und weitere Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- oder Fragebeiträge der einzelnen Redner festsetzen.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, ist, sofern das Gesetz nicht zwingend weitergehende Erfordernisse aufstellt, außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.
- (3) Bei Wahlen gelten die Bewerber als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (4) Das Auskunftsrecht der Aktionäre bestimmt sich nach § 131 AktG.
- (5) Für die Protokollierung von Hauptversammlungsbeschlüssen und Anträgen von Aktionärsminderheiten gilt § 130 AktG.

§ 16 **Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss mit Anhang sowie den

Lagebericht aufzustellen und dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluss fest, sofern sie die Feststellung nicht der Hauptversammlung überlassen oder das Gesetz eine abweichende Regelung trifft.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sollen innerhalb der ersten sechs Monate, müssen jedoch spätestens in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres der Hauptversammlung vorliegen.

§ 17

Übernahme von Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die bei der Gründung anfallenden Steuern und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von DM 60.000,-.

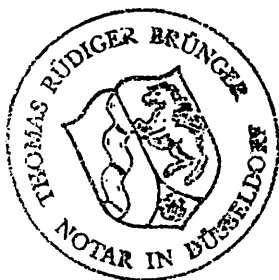
§ 18

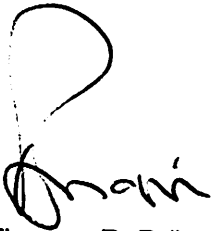
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Regelung eine Lücke herausstellen, so sind die Beteiligten verpflichtet, insoweit eine angemessene Regelung zu beschließen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Ich bescheinige hiermit in meiner Eigenschaft als Notar, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24. Juni 2014, meine Ur.Nr. 466 für 2014 T und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 1. Juli 2014




(Thomas R. Brünger)
Notar